



Kantonsratsbeschluss

zum Austritt des Kantons Zug aus dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 (PHZ-Konkordat)

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 1. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage am 1. April 2011 beraten. Anwesend waren Bildungsdirektor Stephan Schleiss sowie der Leiter des Amts für Mittelschulen, Michael Truniger. Sie standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll führte Rita Weiss Schregenberg. Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragerunde
3. Eintretensdebatte, Detailberatung, Schlussabstimmung
4. Ausblick zukünftige PH Zug

1. Ausgangslage

Die Konsequenzen einer Aufhebung des PHZ-Konkordates für die Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Zug sind zwar sehr bedeutend. Sie sind jedoch direkt nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts, sondern werden bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Zuger PH nach dem Konkordat abschliessend zu behandeln sein. Entsprechend hat die Konkordatskommission ausschliesslich zur Frage "Austritt aus dem PHZ-Konkordat JA oder NEIN" einen Beschluss gefasst. Diese Beschlussfassung ist keinesfalls als Zu- oder Absage an eine - in welcher Form auch immer ausgestaltete - Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Zug zu verstehen.

Faktisch lassen sich die beiden Fragen des Austritts aus dem PHZ-Konkordat und der Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Zug selbstverständlich nicht so scharf trennen. Entsprechend hat unsere Kommission auch über die Zukunft diskutiert. Informationen dazu finden sich im Kapitel 4 des vorliegenden Berichtes.

Hochschulgesetzgebung und Pädagogische Hochschulen

Gemäss Art. 63a der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Als einheitliche rechtliche Grundlage entsteht zurzeit das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). Es soll die

finanzielle Förderung der Hochschulen durch den Bund und die Koordination im Schweizer Hochschulbereich regeln und tritt frühestens 2012 in Kraft.¹

Die Steuerung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt in erster Linie über das Diplomanerkenntnisrecht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Dieses regelt die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome und die Kontrolle der Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse. Die Anerkennungsreglemente enthalten Mindestforderungen betreffend Ausbildungsziele und -inhalte, Studienumfang, Zulassungsvoraussetzungen sowie Qualifikation der Dozierenden.

Die EDK anerkennt nur Studiengänge, die den Vorgaben in den Anerkennungsreglementen entsprechen. Die Kantone verpflichten sich, allen Inhaberinnen und Inhabern eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zum Stellenmarkt zu ermöglichen. Im Rahmen der eingangs erwähnten Hochschulreform (HFKG) sollen PHs künftig wie die übrigen Hochschulen institutionell akkreditiert werden; die Diplomanerkennung der EDK soll weitergeführt werden.

PHZ-Konkordat

Das PHZ-Konkordat trat 2002 in Kraft. Die PHZ umfasst drei Teilschulen (Luzern, Zug, Goldau), die Direktion ist in Luzern angesiedelt. Der wesentliche Vorteil des Konkordats liegt in der gemeinsamen Grösse, welche daraus für die Teilschulen resultiert.

Studierendenzahlen gemäss Tätigkeitsbericht 2009

Studierende aller Teilschulen	PHZ LU		PHZ SZ		PHZ ZG	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Kindergarten/Unterstufe	93	54,7 %	30	17,6 %	47	27,6 %
Primarstufe	365	54,8 %	122	18,3 %	179	26,9 %
Sekundarstufe *	576	99,7 %	1	0,2 %	1	0,2 %
Schulische Heilpädagogik	178	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Diplomerweiterungsstudium	16	51,6 %	4	12,9 %	11	35,5 %
Total alle Studiengänge	1228	75,4 %	157	9,8 %	238	14,8 %

Der wesentliche Nachteil des Konkordats liegt in dessen komplexer Führungsstruktur. 2006 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, die Führungsstruktur zu optimieren. Zu den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschlägen wurde bei den Konkordatskantonen eine Vernehmlassung durchgeführt, bei der im November 2008 auch die Konkordatskommission im Rahmen des zweistufigen Verfahrens miteinbezogen war. Der Kanton Luzern erachtete die Lösungsansätze letztlich als unzureichend, weshalb er am 19. Juli 2010 seinen Austritt aus dem PHZ-Konkordat per 31. Juli 2013 erklärte. Mit dem Austritt des Kantons Luzern wird das Konkordat jedoch nicht aufgehoben; es besteht weiterhin. Gemäss Art. 29 Abs. 2 des PHZ-Konkordats entscheiden bei einem Austritt die verbleibenden Kantone über allfällige Anpassungen des Konkordats.

¹ Der aktuelle Status des Geschäftes kann online in der Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung unter http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20090057 eingesehen werden.

Mit der Kündigung des Konkordats durch den Kanton Luzern wird der Vorteil der Grösse massiv beschnitten, wohingegen die Komplexität der Führungsstrukturen weitgehend erhalten bleibt. Eine Weiterführung des Konkordats mit den verbleibenden fünf Kantonen macht nach dem Ausscheiden der grössten Teilschule wenig Sinn. Innerhalb des Konkordates gäbe es beispielsweise kein Angebot mehr für die Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I.

Der PHZ-Konkordatsrat hat deshalb beschlossen, den verbleibenden Konkordatskantonen eine einvernehmliche Aufhebung des Konkordates auf das Datum des Ausscheidens des Kantons Luzern, das heisst auf den 31. Juli 2013, zu beantragen.

Der Vorteil einer gemeinsamen Auflösung liegt darin, dass dadurch nur ein einziger Auflösungsprozess und keine aufwendigen und komplexen Teil-Liquidationsprozesse nötig werden. Die Alternative zur gemeinsamen Auflösung ist die Kündigung jedes einzelnen Kantons. Gemäss Art. 29 des PHZ-Konkordats ist der Austritt jeweils per 31. Juli unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich, also frühestens auf den 31. Juli 2014.

Damit das Konkordat einvernehmlich aufgelöst werden kann, sind zwei Vereinbarungen notwendig:

1. Aufhebungsvereinbarung zwischen den Kantonen UR, SZ, OW, NW, ZG, dass das PHZ-Konkordat per 31.7.2013 aufgehoben wird (Anhang 1 zur Vorlage 2019.2).
2. Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung zwischen den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW, ZG (Anhang 2 zur Vorlage 2019.2).

Sollte der Fall eintreffen, dass aus irgendwelchen Gründen die vorgenannten Vereinbarungen durch einen oder mehrere Kantone nicht rechtzeitig ratifiziert werden und damit die einvernehmliche Auflösung nicht zustande kommt, kündigt jeder Kanton als „Notfallszenario“ das Konkordat „individuell“ per 31. Juli 2014 (Vorlage 2019.3).

Terminplan für die PHZ-Auflösung

Die zuständigen Stellen haben bei der zeitlichen Planung des ganzen Prozesses zur einvernehmlichen Auflösung des PHZ-Konkordates aus Sicht der Konkordatskommission versagt. Erst am 16. Dezember 2010 wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Entwürfen für die Auflösungsvereinbarungen beauftragt. Am 19. Januar 2011 erhielt die DBK die Entwürfe, am 1. Februar 2011 behandelte der Zuger Regierungsrat das Geschäft in erster Lesung, am 10. Februar 2011 genehmigte der Konkordatsrat die Vereinbarungen und am 1. März 2011 wurde das Geschäft im Regierungsrat in zweiter Lesung verabschiedet.

Dieser Terminplan verunmöglicht im Kanton Zug die korrekte Durchführung der parlamentarischen Beratungen.

Die Vorbehalte einiger Kommissionsmitglieder, ob die Vereinbarungen in der sehr kurzen Zeit mit der gebotenen Sorgfalt ausgearbeitet wurden, waren auch nach der Kommissionssitzung nicht ausgeräumt.

2. Fragerunde

In der Fragerunde stellten sich insbesondere Fragen zur Weiterführung des Studienbetriebes für die vor der Aufhebung des PHZ-Konkordates eingetretenen Studierenden und zu den Aufhebungskosten.

Wie soll die Verpflichtung aus Art. 2 der Vollzugsvereinbarung (Weiterführung des Studienbetriebes) im Kanton Zug konkret umgesetzt werden?

Art. 2 Abs. 1 der Vollzugsvereinbarung hält fest, dass sich die Standortkantone verpflichten, "den ordentlichen Studienbetrieb für die während der Geltungsdauer des PHZ-Konkordats eingetretenen Studierenden bis zu deren Studienabschluss auch nach Aufhebung des Konkordats sicherzustellen." Gemäss dem Bildungsdirektor verpflichtet sich der Kanton Zug damit *nicht*, eine PH *weiterzuführen*, wohl aber dazu, für seine Studierenden *sicherzustellen*, dass sie ihr Studium ohne Nachteile abschliessen können. Die Standortkantone des PHZ-Konkordats werden verpflichtet, eine Lösung für alle Studierenden zu finden, die vor dem 31. Juli 2013 ein Studium beginnen. Den Standort Luzern wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit auch danach geben. Sollte Zug den Entscheid fällen, die eigene PH zu schliessen, so könnten die Studierenden aus Zug nach Luzern ausweichen, weil Luzern verpflichtet ist, die "altrechtlichen" Studierenden anzunehmen. Möglich wäre aber auch eine Ausweidlösung mit einer anderen PH (z.B. PH Zürich).

Welche Kosten verursacht die Auflösung des PHZ-Konkordats für den Kanton Zug?

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen

- Auflösungskosten, die an den Teilschulen entstehen und
- Auflösungskosten, die bei der PHZ-Direktion und beim PHZ-Konkordatsrat anfallen.

Betreffend mögliche Auflösungskosten, die an der Teilschule Zug anfallen, geht die Bildungsdirektion davon aus, dass keine Auflösungskosten entstehen, falls das im Kapitel 4 des Regierungsrätlichen Berichtes (Vorlage 2019.1) beschriebene "Weiterführungsszenario" umgesetzt wird. Die Kostenfolgen anderer Szenarien (z.B. "Schliessung der PH am Standort Zug") sind nicht gerechnet worden und somit nicht bekannt.

Bei der Direktion in Luzern verursacht die Aufhebung des Konkordats gemäss Schätzungen der PHZ-Direktion vom 21.2.11 einmalige Kosten von ca. CHF 1.3 Mio. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (Abfindungen, Externe, Coaching etc.)	CHF 1'000'000
Sachkosten (inkl. Beraterhonorare)	CHF 300'000

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Vollzugsvereinbarung werden diese (geschätzten) CHF 1.3 Mio. wiederum in zwei Gruppen unterteilt: in solche, die über das laufende Budget der Direktion finanziert werden können, und in solche, die gemäss Einwohnerschlüssel auf die Konkordatskantone umgelegt werden. Einigermassen verlässliche Aussagen darüber, wie sich die CHF 1.3 Mio. auf diese beiden Kostengruppen verteilen, konnten nicht gemacht werden. Begründet wurde dies damit, weil es in erheblichem Masse abhängig sei von politischen Entscheiden im PHZ-Konkordatsrat bis zum Ende des Konkordates.

Im Sinne einer nicht zahlenmässig unterlegten Annäherung kann davon ausgegangen werden, dass, soweit die Auflösungskosten voraussehbar sind, sie auch ab Budget 2012 budgetiert werden. Wenn immer möglich sollen solche Auflösungskosten aus frei werdenden Budgetmitteln finanziert werden (bspw. wenn der Personalaufwand wegen des Abbaus der PHZ-Direktion geringer als budgetiert ausfällt). Was am Schluss als Defizit übrig bleibt, wird nach Einwohnerzahl auf die Kantone umgelegt.

Insgesamt geht der Regierungsrat davon aus, dass der Kanton von den bei der Direktion anfallenden Aufhebungskosten ca. CHF 200'000 zu tragen hat. Dem Mehraufwand stehen Rückstellungen der Direktion sowie ein Minderaufwand (Abbau Direktion) entgegen. Aus heutiger Sicht rechnet der Regierungsrat entsprechend den Schätzungen der PHZ-Direktion vom 21.2.2011 mit einem neutralen Saldo.

Die Validierung der Kostenschätzungen ist für die nächste Sitzung des PHZ-Konkordatsrats vom 21.4.11 traktandiert. Aufgrund des gedrängten Terminplanes für dieses Geschäft können die dazumal vorliegenden neuesten Erkenntnisse im vorliegenden Kommissionsbericht nicht berücksichtigt werden. Der Bildungsdirektor wird die Konkordatskommission schriftlich informieren. Die Orientierung des Kantonsrates durch den Bildungsdirektor wird mündlich erfolgen.

Insgesamt vermögen die Ausführungen zu den Kostenfolgen der Aufhebung des PHZ-Konkordats nicht zu befriedigen. Die (erst auf äusseren Druck erstellte) Schätzung der PHZ-Direktion konnte vom Konkordatsrat bisher noch nicht hinterfragt werden. Eine Validierung ist erst für den 21.4.2011 traktandiert. Es verbleibt das Prinzip Hoffnung, dass keine unerfreulichen Überraschungen zur Kenntnis genommen werden müssen. Bedenklich stimmt auch, dass der Regierungsrat den Bildungsdirektor am 1. Februar 2011 mit der Zustimmung zur Auflösungsvereinbarung mandatiert hat, obwohl zu jenem Zeitpunkt noch gar keine Kostenschätzung vorgelegen hatte (diese lag erst am 21. Februar 2011 vor). Ob, wie und von wem am Ende des Auflösungsprozesses sauber ausgewiesen werden kann, wie hoch die Auflösungskosten tatsächlich gewesen sein werden, war zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung nicht bekannt.

3. Eintretensdebatte, Detailberatung, Schlussabstimmung

Trotz der Unzufriedenheit mit dem zeitlichen Ablauf, dessen Folgen und den Vorbehalten bezüglich der Aufhebungskosten war die Eintretensfrage unbestritten. Eintreten wurde mit 7:0 Stimmen einstimmig beschlossen.

In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung stimmte die Konkordatskommission mit 7:0 Stimmen einstimmig den Vorlage Nr. 2019.2 und 2019.3 zu.

Entsprechend beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlagen Nr. 2019.2 (Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des PHZ-Konkordats per 31. Juli 2013) und Nr. 2019.3 (Kantonsratsbeschluss über den Austritt aus dem PHZ-Konkordat per 31. Juli 2014) einzutreten und ihnen zuzustimmen.

4. Ausblick zukünftige PH Zug

Da sich die beiden Fragen des Austritts aus dem PHZ-Konkordat und der Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Zug nicht scharf trennen lassen, hat die Konkordatskommission auch über die Zukunft diskutiert. Im Sinne einer Information werden nachfolgend zusammenfassende Fragen aus der Kommission mit den von der DBK formulierten Antworten aufgeführt. Im Übrigen hat die Konkordatskommission die Ausführungen im Kapitel 4 der regierungsrätlichen Vorlage 2019.1 zur Kenntnis genommen.

Gründe für eine eigene PH und Mehrkosten

Die Fachhochschulvereinbarung regelt, zu welchen Kosten angehende Lehrerinnen und Lehrer an jeder anderen PH in der Schweiz ausgebildet werden können. Der vom Kanton zu zahlende Tarif entspricht 85 % der Durchschnittskosten aller PH's. Die restlichen 15 % sind der Standortvorteil. Es stellt sich die Frage nach den Gründen, welche dafür sprechen, eine eigene PH zu führen:

- Historisch ist Zug ein "Bildungskanton" mit überdurchschnittlichem Angebot.
- Ein hohes Bildungsniveau ist ein strategisches Ziel des Regierungsrates.
- Der Volksschule kommt eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Eine eigene PH ermöglicht den Qualitätstransfer von der Hochschule an die gemeindlichen Schulen (Weiterbildung, Dienstleistungen, Praktika etc.)
- Der Kanton kann Einfluss nehmen auf die Ausgestaltung der Lehrerbildung.
- Eine eigene PH erleichtert die Rekrutierung gut qualifizierter Lehrerinnen und Lehrer.

Dem Nutzen stehen die Kosten gegenüber, welche dem Kanton aus der Weiterführung der PH erwachsen. Die Mehrkosten (die sich auf den Vergleich zur jetzigen Situation mit der PHZ Zug im Konkordat beziehen) belaufen sich gemäss Schätzungen von BHP Hanser und Partner AG auf jährlich ca. CHF 1 bis 1,2 Mio. Den Hauptanteil machen Personalkosten aus (höheres Lohnniveau im Kanton Zug). Die Schätzungen gehen von einem Weiterbetrieb im heutigen Leistungsumfang aus. Der künftige Leistungsumfang muss jedoch politisch definiert werden (z.B. Aufwand für Forschung).

In der Konkordatskommission wurde die Frage gestellt, wie der Gesamtaufwand für die PH Zug auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt ist. Die nachfolgende Tabelle bildet diese Verteilung ab:

Grundfinanzierungen PHZ Zug	IST 2010	Anteil in %
Ausbildung	10'798'619	86.4%
Forschung und Entwicklung	478'985	3.9%
WBZA	1'085'410	8.8%
Dienstleistungen	40'392	0.5%
Vorbereitungskurs	12'324	0.3%
	12'415'730	100.0%

(Tabelle: Leitung PHZ Zug vom 7.4.2011)

Kooperationen

Der Regierungsrat und die Leitung der PHZ Zug teilen die Einschätzung, dass eine kleine PH wie die zugerische im Alleingang nicht zukunftsfähig ist, sondern auf eine starke Kooperations-

partnerschaft mit einer grösseren PH angewiesen ist. Aus diesem Grund wurden ab Februar 2010 Kooperationsverhandlungen mit Luzern und Zürich geführt.

Mit Zürich wurde auf ein Memorandum of understanding hingearbeitet, in welchem der beiderseitige Wille zu einer künftigen Zusammenarbeit festgehalten sowie ein mögliches Kooperationsmodell Zürich – Zug in groben Zügen skizziert werden sollte. Zug hätte die Kooperationsverhandlungen gerne weiter konkretisiert, doch zeigte sich Zürich dazu nicht bereit. Zürich machte stets klar, dass es erst dann in substantielle Verhandlungen eintreten würde, wenn Zug den Richtungsentscheid "Kooperation mit Luzern oder mit Zürich" gefällt haben würde. Auch wurde vonseiten Zürichs die Unterzeichnung des Memorandums von diesem Richtungsentscheid abhängig gemacht. Letztlich forderte Zürich exklusive Kooperationsverhandlungen, ohne Schritte in eine gewisse Verbindlichkeit der Kooperationsverhandlungen zu machen.

Aufgrund der positiv verlaufenden Kooperationsverhandlungen mit Luzern konnte eine Projektgruppe eingesetzt werden, welche den Auftrag erhielt, die nötigen Abklärungen für eine künftige Kooperation zu vertiefen. Die Projektgruppe erarbeitete in der Folge einen Bericht, welcher die Kooperationsbereitschaft Luzerns und Zugs dokumentiert und substantielle Hinweise zu einer möglichen tragfähigen Kooperationsausgestaltung gibt. Nach Vorlage des Zwischenberichts musste ein Richtungsentscheid des Kantons Zugs über die Wahl des künftigen Kooperationspartners erfolgen. Dies war der Zeitpunkt, an welchem auch Luzern seine Bereitschaft zur weiteren Konkretisierung der Kooperation vom Zuger Richtungsentscheid abhängig machte. Im Rahmen eines Aussprachepapiers fasste der Regierungsrat den Entscheid, die Kooperationsverhandlungen mit Luzern weiterzuführen und mit Zürich zu sistieren. Dieser Richtungsentscheid war insbesondere wie folgt begründet:

- Mit der PHZ Luzern besteht eine etablierte Zusammenarbeit (im Bereich der Ausbildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I). Die Angebote der PHZ sind von anerkannt guter Qualität und ideal auf die Zuger Schulen abgestimmt. Es besteht eine tragfähige Basis, von der aus die PH Zug weiterentwickelt werden kann. Das Zusammenarbeitspotential (z.B. im Bereich der Weiter- und Zusatzausbildung) mit den weiteren Zentralschweizer Kantonen wird als hoch eingeschätzt.
- Bezüglich Reorganisations- und Kooperations-/Betriebskosten kommt - aufgrund der vergleichbaren Strukturen und des im Vergleich mit dem Zuger Lohnniveau noch höheren Lohnniveaus in Zürich - eine Kooperation mit Luzern günstiger.
- Zürich hielt sich bedeckt und war nicht zu substantiellen Verhandlungen bereit, solange sich Zug nicht für Zürich als den künftigen Kooperationspartner entschlossen hatte. Dies führte zum Problem, dass die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Kooperation mit Zürich nicht ausreichend waren. Mit Luzern konnten dagegen konkrete Vorstellungen zu einer möglichen Kooperation ausgearbeitet werden.

Die Projektgruppe PH Luzern – PH Zug hat nun den Auftrag, bis spätestens im Herbst 2011 einen Schlussbericht zu erarbeiten. Als Grundsätze der Kooperationsverhandlungen gelten, dass unter den Aspekten von Effizienz und Effektivität die Zusammenarbeit nur in jenen Bereichen erfolgen soll, die für beide Hochschulen von Vorteil sind, und dass auf eine schlanke Kooperationsstruktur hinzuwirken ist. Die Kooperation mit Luzern ist nicht exklusiv. Weitere Kooperationen – z. B. mit der PH Schwyz oder den Nichtstandortkantonen der Zentralschweiz – sind möglich und erwünscht.

Was spricht für, was gegen eine Kooperation mit dem Kanton Schwyz? Warum hat der Kanton Zug nicht mit Schwyz verhandelt?

Die Zuger Regierung sucht die Kooperation mit einer grösseren PH. Die PH Luzern bietet ein vollständiges Angebot (mit Sekundarlehrpersonen-Ausbildung und schulischer Heilpädagogik), wovon die Zuger Studierenden dank direktem Zugang unmittelbar profitieren können resp. woran Zug in einer Kooperation mit Luzern direkt partizipieren kann. Aufgrund ihrer Grösse bietet die PH Luzern überdies ein grosses fachliches Potential für die Kooperation in den Leistungsbereichen.

Wird im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Hochschulen die Grösse (Anzahl Studierende) ein Kriterium, so ist die PH Zug in einer Kooperation mit einer grösseren PH eher auf der „sicheren Seite“, als wenn sie mit einer kleineren PH kooperiert. Mit dieser Argumentation ist freilich nichts gegen mögliche zusätzliche Kooperationen ausgesagt. Die Kooperation mit Luzern ist nicht als exklusive angelegt und kann durch weitere Kooperationen ergänzt werden – auch und gerade mit der PH Schwyz.

Was spricht für, was gegen ein System, bei dem sich Zug unter dem Dach der PH-Luzern auf die Ausbildung von Primarlehrpersonen konzentriert?

Für eine Eingliederung der PH Zug unter das Dach der PH Luzern spricht das daraus resultierende Potential zur konsequenten Nutzung von Synergien. Auf der anderen Seite würde der Kanton Zug seine Einflussmöglichkeiten, welche sich aus der Herauslösung der PH Zug aus dem Konkordatskonstrukt ergeben, sogleich wieder aufgeben. Ein grosser Pluspunkt der Führung einer eigenen und autonomen PH liegt für den Kanton darin, direkt auf das Angebot in den Leistungsbereichen Einfluss nehmen zu können. Die EDK-Anerkennungsreglemente geben wohl Rahmenbedingungen vor, doch ergeben sich für den Kanton innerhalb dieses Rahmens durchaus Handlungsfreiräume (z. B. in Bezug auf die Zulassung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zum Studium). „Ohne Not“ sollte dieser Trumpf nicht aus den Händen gegeben werden. Was das eingangs erwähnte Potential zur Nutzung von Synergien anbelangt, so ist in den Verhandlungen mit Luzern in der Ausgestaltung einer möglichen Kooperation den Kriterien der Effektivität und Effizienz grosses Gewicht beizumessen.

Organisationsform / vierfacher Leistungsauftrag

Wird die PH Zug nach Auflösung des Konkordats weitergeführt, so hat sie weiterhin den vierfachen Leistungsauftrag (mit Ausbildung, Weiterbildung/Zusatzausbildung, Dienstleistungen, Forschung & Entwicklung) zu erfüllen. Dieser ist Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung. Art. 30 Abs. 1 des in Ausarbeitung befindlichen Hochschulgesetzes (HFKG) schreibt als Akkreditierungsvoraussetzung vor, dass die Hochschulen Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen anbieten; es werden keine Vorgaben zum Umfang der verschiedenen Leistungsbereiche (z.B. prozentualer Anteil der Forschung am Gesamtetat) gemacht.

Gemäss Informationen der EDK wird parallel zum HFKG ein neues Hochschulkonkordat der EDK entstehen. Das Konkordat wird sich gemäss EDK auf das Bundesgesetz abstützen. Entsprechend dürfte eine EDK-Diplomanerkennung ohne HFKG-Akkreditierung nicht möglich sein. Die EDK-Anerkennungskommissionen überprüfen heute schon die Angebote der Forschung und deren Verbindung zur Lehre.

Im Rahmen des auszuarbeitenden kantonalen PH-Gesetzes muss insbesondere auch die Frage der Rechtsform geklärt werden. Die Planungsarbeiten der Direktion für Bildung und Kultur zum PH-Gesetz gehen von einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt aus. Die Vorlage zum kantonalen PH-Gesetz wird Anfang 2012 an den Kantonsrat überwiesen.

Was spricht für, was gegen eine Kantonalisierung der Lehrpersonenausbildung (quasi Rückkehr zum "alten" Lehrerseminar)?

Eine Rückkehr zu einer Institution, welche keine EDK-anerkannten (und damit schweizweit gültigen), sondern nur kantonal gültige Diplome abgeben kann, würde voraussichtlich zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Die Anziehungskraft der PH Zug auf Studierende und Dozierende würde voraussichtlich abnehmen: Viele gut qualifizierte Studierende würden es sich wohl zweimal überlegen, ihr Studium tatsächlich an der PH Zug aufzunehmen, welche nur ein kantonales Diplom abgeben könnte. Als Nachteil würde sich auch abzeichnen, dass für die Zuger Studierenden der Zugang zu Anschlussstudien (z. B. Schulleitungsausbildung) nicht gewährleistet werden könnte.

Mit der Herauslösung der PH Zug aus den Konkordatsstrukturen gewinnt der Kanton Zug freilich Einflussmöglichkeiten über die eigene PH zurück. Diese Einflussmöglichkeiten gilt es zu nutzen.

In der "Fachhochschul-Landschaft" ist der vom Bund gelenkte Trend hin zur einer Konzentration gegangen. Wie wird diese "Gefahr" für die PH-Landschaft eingeschätzt? Besteht nicht die Gefahr, dass in einigen Jahren eine Konzentration vom Bund her gefordert wird, indem nur noch regionale PH's im Rahmen des HFKG resp. der EDK anerkannt werden?

Diese Frage ist aktuell kaum verlässlich zu beantworten. Die Konsequenzen, welche sich aus dem in Ausarbeitung befindlichen neuen Hochschulgesetz HFKG (welches noch manche hohe Hürde zu nehmen hat) in punkto einer allfälligen Konzentration ergeben, sind zurzeit noch nicht absehbar. Einer allfälligen Übersteuerung durch den Bund ist in den geeigneten Gremien in jedem Fall entgegenzuwirken.

Steinhausen, 1. April 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer